

Staatsangehörigkeit

English Inhaltsverzeichnis

Bundesministerium des Innern

Ministerium Themen Veröffentlichungen & Dokumente Aktuelles &

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird mit Staatsangehörigem jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört.

Das Bundesinnenministerium stellt auf seiner Homepage fest:

“Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat....”

Da in den Ausweisen der BRD “Deutsch” steht, dann müsste es also auch einen Staat **Deutsch** geben.

Zur Aufklärung des Rätsels gehen wir auf die Seite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, denn da steht geschrieben:

*“Der **Bund**personalausweis oder der **deutsche** Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.”*

Die BRD / Bund und die Bundesländer sind förmlich, sachlich, rechtlich und örtlich nicht für die Staatsbürger und den tatsächlichen Staat Deutschland zuständig, deshalb können Sie dem Volk die **Staatsangehörigkeit “DEUTSCHLAND”** auch nicht in den Ausweisen / Pässen bestätigen.

Die BRD ist rechtlich nicht befugt, die inneren oder äußere Angelegenheiten des Staates Deutschland zu übernehmen.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Nachweis (Staatsangehörigkeitsurkunden)

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) nachgewiesen werden. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art 116 GG:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

1) Deutsche Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt. a) Das dtische IPR geht bei der Bestimmung des Personalstatuts vom Staatsangehörigkeitsprinzip aus. Dtsche Staatsangehörige unterstehen deshalb in ihren persönl RVerh grdsätzl dem dtischen Recht, auch wenn sie im Ausland leben. **Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit** richten sich in erster Linie nach dem **StaatsangehörigkeitsG vom 22. 7. 13**, RGBI 583. Das Gesetz ist seit seinem Inkrafttr wiederholt geändert worden, zuletzt vor allem dch Gesetz v 15. 7. 99, BGBI 1618, dch Art 5 des ZuwandergsG v 30. 7. 04, BGBI 1950, dch Art 6 des Gesetzes v 14. 3. 05, BGBI 721 sowie dch Art 5 des Gesetzes v 19. 8. 07, BGBI 1970. Hinzu kamen zahlreiche SonderVorschr, die ihre prakt Bedeutg behalten, auch soweit sie inzw außer Kraft getreten od ggstandslos geworden sind. Über Erwerb u Verlust der Staatsangehörigk entscheidet grdsätzl der RZustand zZt der Erfüllg des jew Tatbestands, zB Geburt, Heirat od Adoption. Bei der Beurteilg staatsangehörigkeitsrechtl Fragen sind daher vielfach frühere RLagen maßg. – aa) Gegenwärt wird die dtische Staatsangehörigk **erworben** dch **Geburt**, wenn ein Elternteil Deutscher ist, § 4 I; Einschränkngen gelten bei Geburt im Ausland, wenn der dtische Elternteil dort seinen gewönl Aufenth hat, § 4 IV. Ist bei der Geburt nur der Vater Deutscher u wäre zur Begründg der Abstammung nach BGB 1592 die Anerkennng oder Feststellg der Vatersch erfdl (weil die Eltern nicht verheiratet sind), so ist eine nach den dtischen Gesetzen wirks Anerkennng od Feststellg der Vatersch notw, § 4 I 2; diese kann sich auch aus der Anwendg eines vom dtischen IPR berufenen ausländ Rechts od aus einem in Deutschland anzuerkennenden VaterschFeststellgUrte ergeben, vgl BT-Drs 12/4450 S 36. Für die in der Zeit zw dem 1. 4. 53 u dem 31. 12. 74 geborenen (ehel) Kinder dtischer Mütter bestand nach Art 3 RuStAÄndG v 20. 12. 74, BGBI 3714, die Möglichk, die dtische Staats-

Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit richten sich in erster Linie nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 RGBI 583 (RGBI = Reichsgesetzblatt)

So steht es in 2011 im Gesetzbuch

Gesetz vom 22.07.1913 RGBI S. 583 bestätigt auch die Rechtseite www.buzer.de

- Start
- Suchen
- Aktuell
- Verkündet
- Für Autoren
- Über buzer.de
- Kontakt

Sie sind hier: [Start](#) > [Inhalt StAG](#)

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

G. v. 22.07.1913 RGBl. S. 583; zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 08.12.2010 BGBl. I S. 1864; Geltung ab 01.01.1964
FNA: 102-1; 1 Staats- und Verfassungsrecht 10 Verfassungsrecht 102 Staatsangehörigkeit
[Änderungen / Synopse](#) | [23 Gesetze verweisen aus 36 Artikeln auf StAG](#)

[§ 1](#)